

Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Oppenweiler und Weissach im Tal (im nachfolgenden Text "Gemeinden" genannt) sowie die Stadt Backnang (im nachfolgenden Text "Stadt" genannt) schließen folgende

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (Gbl. Seite 860) - in der derzeit geltenden Fassung -

über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule:

Vorbemerkung:

Die Jugendmusik- und Kunstschule Backnang ist seit 01.01.1987 in der Trägerschaft der Stadt Backnang. Die Gemeinden beteiligen sich entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen an den Kosten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule vom 01.01.1987 wird durch Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Jugendmusik- und Kunstschule nimmt Aufgaben der Erziehung, Ausbildung und Pflege in den Bereichen Musik und Kunst wahr. Sie ist eine Angebotsschule. Aufgrund ihrer eigenständigen Aufgabenstellung und der Verschiedenartigkeit des Unterrichts gegenüber den allgemeinbildenden Schulen ist sie kein Ersatz für die allgemeine schulische Musikerziehung. Die Jugendmusik- und Kunstschule wendet sich vor allem an Kinder und Jugendliche. Schwerpunkt der Arbeit der Jugendmusik- und Kunstschule ist die instrumentale Ausbildung unter Einbeziehung des gemeinsamen Musizierens sowie aktive kreative Betätigung. Dazu treten vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote unterschiedlicher Inhalte und Leistungsanforderungen.
- (2) Die Stadt nimmt die Aufgabe einer Trägerin der Jugendmusik- und Kunstschule auch für die Gemeinden wahr.

§ 2

Betrieb der Jugendmusik- und Kunstschule

- (1) Die Stadt stellt das für den Betrieb der Jugendmusikschule erforderliche Personal (Lehr- und Verwaltungskräfte) und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Die notwendigen Räumlichkeiten werden von der Stadt und - je nach örtlichem Bedarf - von den Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt.

- (3) Gebühren-, Schulordnung und Satzung des Elternbeirats sind Bestandteile des Unterrichtsvertrags. Hierbei handelt es sich um Regelungen privatrechtlicher Art.
- (4) Für SchülerInnen, deren Wohngemeinde der Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden die Gebühren besonders festgelegt.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Stadt zieht aus dem Betrieb der Jugendmusik- und Kunstschule keinen Gewinn.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Jugendmusik- und Kunstschule werden in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen und sind in der Jahresrechnung der Stadt enthalten.
- (3) Die Gemeinden tragen 10 % der jeweiligen Personalausgaben.
- (4) Erhält die Stadt vom Land, vom Landkreis oder von Dritten gegenüber dem Basisjahr 1997 (12,7 v.H. zum Aufwand für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter über 50 % Deputat, 10,7 v.H. zum Aufwand für nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter; Zuschuss Landkreis/Kreissparkasse 24.700,00 DM) niedrigere Zuschüsse, so ist diese Zuschussminderung auf die Stadt und die Gemeinden entsprechend den tatsächlichen Schülerzahlen (Stand 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres) umzulegen.
- (5) Erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Zuschüsse gegenüber dem Basisjahr 1997, wird diese Erhöhung entsprechend Abs. 4 auf die Stadt und die Gemeinden verteilt.
- (6) Der gem. Absatz 3 entstandene Personalausgabenanteil zzgl. des gem. Absatz 4 entstandenen Anteils der Gemeinden an den Wenigereinnahmen wird wie folgt auf die Gemeinden umgelegt:
 1. 50 % nach der Zahl der SchülerInnen der Jugendmusik- und Kunstschule aus den Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr (Stand: 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres).
 2. 50 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (7) Die Umlage wird jährlich erhoben und ist vier Wochen nach Zustellung des Umlagebescheids zur Zahlung fällig. Mit der Abrechnung leisten die Gemeinden eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der voraussichtlich auf sie entfallenden Jahresumlage.
Nach Ende des Haushaltsjahres erfolgt die Abrechnung der Umlage.

§ 4

Jugendmusikschulausschuss

- (1) Für die in § 5 festgelegten Mitwirkungsrechte wird ein Jugendmusikschulausschuss gebildet.
- (2) Der Jugendmusikschulausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Hiervon entfallen 8 auf die gesetzlichen Vertreter der Stadt und der Gemeinden und 10 auf die weiteren Vertreter. Von diesen erhalten die Stadt 3 und die Gemeinden je 1 Vertreter.
- (3) Auf die Stadt und die Gemeinden entfallen an Stimmen:

Stadt Backnang	18
Gemeinde Allmersbach im Tal	2
Gemeinde Althütte	2
Gemeinde Aspach	4
Gemeinde Auenwald	3
Gemeinde Burgstetten	2
Gemeinde Oppenweiler	2
Gemeinde Weissach im Tal	3
Insgesamt	36
- (4) Auf die Zusammensetzung der weiteren Vertreter (Mitglieder Gemeinderat) und den Geschäftsgang finden die Bestimmungen über den Gemeinsamen Ausschuss sinngemäß Anwendung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes vom 13. Dezember 1979 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Mitwirkungsrechte

- (1) Im Jugendmusikschulausschuss werden regelmäßig im November insbesondere folgende Angelegenheiten geregelt:
 - a) Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr.
 - b) Höchstzahl der Stundendeputate.
 - c) Unterrichtsgebühren.
- (2) Der Jugendmusikschulausschuss wirkt außerdem mit bei Einstellung und Entlassung des Schulleiters.
- (3) Eine einvernehmliche Regelung dieser Angelegenheiten vor der entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt wird angestrebt.
- (4) Gemeinden, die nicht an dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt sind, haben keine Mitwirkungsrechte.

§ 6

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist auf Schluss eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden und die Stadt als Träger/in der Jugendmusik- und Kunstschule sind insbesondere aus finanziellen Gründen auf Zusammenarbeit angewiesen. Die Kündigung einer Gemeinde oder der Stadt führt automatisch zur Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dies wird im Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. der Stadt bekanntgegeben.
- (3) Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung haben sich die Gemeinden an den Kosten für die Beschaffung der Büroausstattung, der Lehr- und Unterrichtsmittel sowie der Lernmittel beteiligt. Wird diese Vereinbarung aufgehoben, gilt für das derzeit vorhandene Vermögen folgende Regelung:
 - a) Bei Aufrechterhaltung der Jugendmusik- und Kunstschule durch die Stadt: Die Gegenstände werden nach dem bisherigen Verfahren weiter abgeschrieben (Restbuchwert zum 31.12.1997: 145.120,- DM). Der zum Zeitpunkt der Aufhebung bestehende Restbuchwert wird wie folgt verteilt:
 - a)a) 25 % vorab als Standortvorteil für die Stadt Backnang.
 - a)b) Die restlichen 75 % werden auf die Stadt und die Gemeinden aufgeteilt, und zwar davon
 - 50 % nach der Zahl der SchülerInnen der Jugendmusik- und Kunstschule aus der Stadt bzw. den Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr (Stand: 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres),
 - 50 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Stadt und der Gemeinden am 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres.
 - b) Bei einer gleichzeitigen Auflösung der Jugendmusikschule wird der erzielte Verkaufserlös entsprechend a) verteilt.

§ 7

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung

Wird bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der Stadt keine Einigung erzielt, so entscheidet darüber - unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit - die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1998 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.1987 außer Kraft.

Für die Stadt Backnang	gez. Schmidt, Oberbürgermeister
Für die Gemeinde:	Bürgermeister
Allmersbach im Tal	gez. Kieninger
Althütte	gez. Sczuka
Aspach	gez. Weinbrenner
Auenwald	gez. Friedrich
Burgstetten	gez. Wiedersatz
Oppenweiler	gez. Brischke
Weissach im Tal	gez. Deuschle

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusikschule (Neufassung) gem. § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit Erlass vom 16.02.1998, AZ 16-2207-4-Bk (Jugendmusikschule)/4 genehmigt.

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 07.03.1998.